

ter, weil und wenn sie von der Regierung oder einem ihrer Mitglieder besorgt wird. Wenn daher die Regierung in ihrem privatwirtschaftlichen Wirkungsbereich tätig wird, so kann das nicht durch eine hoheitsrechtliche 'Entscheidung' oder 'Verfügung' geschehen". Privatrechtliche Willenserklärungen namens des Fürstentums Liechtensteins seien aber nach den für alle Privatpersonen geltenden Vorschriften zu beurteilen.¹⁹⁵

Mit dieser grundsätzlichen Verneinung der Grundrechtsgebundenheit der privatrechtsförmigen Verwaltung, die schon in einer früheren Entscheidung zum Ausdruck gekommen war,¹⁹⁶ befindet sich der Staatsgerichtshof in Übereinstimmung mit der älteren Judikatur des schweizerischen Bundesgerichts, das die Geltung der Grundrechte etwa im Bereich der Subventions- und Auftragsvergabe lange Zeit leugnete.¹⁹⁷ Auch in der Bundesrepublik Deutschland wurde diese Auffassung zunächst noch, anknüpfend an die Grundrechtslehre der Weimarer Zeit, vertreten. Doch in den 50er-Jahren wurde das Dogma von der grundrechtsfreien Fiskalverwaltung immer stärker in Zweifel gezogen und demgegenüber die "Fiskalgeltung der Grundrechte"¹⁹⁸ zunehmend betont.¹⁹⁹

Nicht nur von einem institutionellen Grundrechtsverständnis her²⁰⁰ ist dies auch zwingend. Die Verfassung kennt nur konstituierte Staatlichkeit. Der Staat – in welcher Emanation auch immer – entbehrt von vornherein des Rechts auf Willkür, das dem Privaten innerhalb gewisser Grenzen zusteht. Er muss immer Sachwalter öffentlicher Interessen sein. Mit den grundrechtlichen Gewährleistungen will die Verfassung allgemein Einfluss nehmen auf den staatlichen Willen.²⁰¹ Diese prinzipielle Verfassungsentscheidung verbietet auch einen Lösungsansatz, der nur einzelne Agenden, etwa die unmittelbare öffentliche Aufgabenerfüllung bzw. Zweckverfolgung in Privatrechtsform,²⁰² insbesondere aus dem

¹⁹⁵ Ebd. – Vgl. auch zur Judikatur des österreichischen Verfassungsgerichtshofs, Öhlinger EuGRZ 1982, 216 (232).

¹⁹⁶ S. StGH 1965/1 – E v. 9. März 1966, ELG 1962–1966, 225 (226).

¹⁹⁷ S. z.B. BGE 78 II, 21 (31); BGE 60 I, 366 ff.

¹⁹⁸ Formulierung von Konrad Löw, Fiskalgeltung der Grundrechte?, DÖV 1957, 879 ff.

¹⁹⁹ Vgl. die Darstellung bei Stern, Staatsrecht III/1, S. 1396 ff. m. zahlreichen Nachw.

²⁰⁰ Darauf stellt entscheidend ab Saladin, Grundrechte, S. 321.

²⁰¹ Hierzu K. Hesse, Verfassungsrecht, Rn. 348; Saladin, Grundrechte, S. 321; vgl. auch Loebenstein, EuGRZ 1985, 365 (387).

²⁰² Für diese nur formell, nicht aber inhaltlich fiskalische Verwaltungstätigkeit hat Hans Julius Wolff, Verwaltungsrecht I, 1. Aufl. 1956, § 23 I b, den Ausdruck "Verwaltungsprivatrecht" geprägt.